

Mitgliederinformation zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Die nachfolgenden Gesetzesänderungen treten zum 01.10.2026 in Kraft.

§ 753 Abs. 3 ZPO, xJustiz per Rechtsverordnung

Der Gesetzgeber hat eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, wonach per Rechtsverordnung die Nutzung von xJustiz-Datensätzen verpflichtet werden kann. Aktuell besteht keine Pflicht zur Einreichung von xJustiz-Datensätzen. Durch diese Änderung kann dies unproblematisch ohne Gesetzgebungsverfahren jederzeit geändert werden. Hierdurch können Erfassungsarbeiten der Gerichtsvollzieher drastisch reduziert werden. Der xJustiz-Standard für das Formular zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers und der Forderungsaufstellung befindet sich derzeit in der Finalisierungsphase.

§ 752a ZPO (Versicherung der Prozessvollmacht), § 753a ZPO (Versicherung der Geldempfangsvollmacht)

Die Versicherungen der Vollmachten wurden in zwei Vorschriften aufgeteilt, nunmehr folgt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BGH, wonach das Vorhandensein einer Geldempfangsvollmacht versichert werden kann. Ein Nachweiserfordernis besteht nicht.

§ 754a ZPO – elektronischer Vollstreckungsauftrag zur Geldzwangsvollstreckung

Der Gesetzgeber hat die bisher in § 754a ZPO vorhandene Beschränkung auf Vollstreckungsbescheide und die Wertgrenze von 5.000,00 € aufgehoben. Nunmehr können sämtliche Vollstreckungstitel wegen einer Geldforderung als elektronisches Dokument dem Gerichtsvollzieher vorgelegt werden. Hierbei ist die Ausfertigung des Vollstreckungstitels, die Vollstreckungsklausel und ggf. weitere Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronisches Dokument vorzulegen. Wie zuvor hat der Gläubiger zu versichern, dass die eingereichten

Dokumente mit dem Original übereinstimmen und die Forderung noch besteht. Ein Anforderungsbefugnis des Gerichtsvollziehers besteht nur dann, wenn sich Zweifel an den Voraussetzungen der Vollstreckung anhand der vorgelegten Dokumente eröffnen.

Sollte eine Rechtsnachfolgeklausel nebst Nachweisurkunden noch zugestellt werden müssen, so sind die Dokumente in Papierform vorzulegen, § 750 Abs. 1 ZPO.

§ 757 Abs. 3 ZPO, Empfangsbescheinigung bei elektronisch erteiltem Auftrag nach § 754a ZPO

Nach vollständig erbrachter Leistung des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Bescheinigung über die Leistung auszustellen und den Gläubiger aufzufordern die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern.

§ 802d Abs. 2 ZPO

keine qualifizierte elektronische Signatur mehr für die Weiterleitung der VAK oder Drittauskünften nach § 802i ZPO an den Gläubiger

§ 752b ZPO

Inkassounternehmen sind zur elektronischen Kommunikation mit Gerichtsvollziehern verpflichtet worden.

§ 840 ZPO – Aufforderung zur Drittschuldnererklärung bei jeder Zustellungsform möglich

Durch die Änderung der Formulierung der Aufforderungsmöglichkeit zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung, dass diese mit dem Pfändungsbeschluss lediglich zusammen übermittelt werden muss, kann die Aufforderung nunmehr auch per Postzustellung erfolgen. Die Zustellungspools sind aufgehoben und für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist nunmehr gem. § 16 Abs. 1 GVO immer der

Gerichtsvollzieher am Wohnsitz des Schuldners zuständig.

§ 66 SGB X

keine vollstreckbare Ausfertigung bei Vollstreckungen nach Abs. 4 (ZPO-Vollstreckung) notwendig.

Anstelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Leistungsbescheides kann der Vollstreckungsauftrag oder das Vollstreckungsersuchen treten, wenn dieser/dieses folgenden Inhalt hat.

1. Die Bezeichnung des Vollstreckungsgläubigers
2. Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners
3. Die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsakts unter Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens des Verwaltungsaktes
4. Die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung
5. Die Angabe, dass der Vollstreckungsschuldner fristgerecht gemahnt worden ist oder dass die Mahnung unterlieben konnte